

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	29. Juni 2017	21. Juni 2017	28. Oktober 2017	11/17 S. 3a-16a	29. Oktober 2017
1. Änd.	- (*)	5. Dezember 2018	22. Dezember 2018	1/19 S. 39	23. Dez. 2018
2. Änd.	2. März 2020	5. Februar 2020	27. März 2020	4/20 S. 33-35	28. März 2020

(*) Die erste Änderung enthielt lediglich die Änderung der Anlagen.

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und des § 41 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 65 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA. 68), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau mit Zustimmung der Schulbehörde zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA vom Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für Grundschulen und Sekundarschulen festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Für andere allgemeinbildenden Schulen (z. B. Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen) kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde gem. § 41 (2) SchulG LSA Schuleinzugsbereiche festlegen. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, kann abgelehnt werden, wenn keine besonderen Gründe für die Aufnahme bestehen.

§ 2

Grundschulen

Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.

Die Schulbezirke der Grundschule „Ziebigk“ und der Grundschule „Hugo Junkers“ bestimmen sich ab dem Schuljahr 2020/21 aus der neuen Anlage 1a.

§ 3

Sekundarschulen

Die Schulbezirke aller Sekundarschulen inklusive der auslaufenden Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagschule) ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.

§ 4

Gymnasien

Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau wurden keine Schuleinzugsbereiche festgelegt.

Übersteigen die Anmeldungen die Aufnahmekapazität eines der beiden Gymnasien, wird vom Schulträger ein Auswahlverfahren (Losverfahren) eingeleitet.

§ 5 Gemeinschaftsschule

(1) Als Schuleinzugsbereich der „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ gilt der in Anlage 3 festgelegte Bereich.

(2) Für die „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ gilt weiterhin, dass Schülerinnen und Schüler des gesamten Stadtgebietes Dessau-Roßlau die Schule besuchen können, sofern die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird. Übersteigen die Anmeldungen die Aufnahmekapazität, wird vom Schulträger ein Auswahlverfahren (Losverfahren) eingeleitet. Beteiligte des Losverfahrens sind nur diejenigen SchülerInnen, die nicht im ausgewiesenen Schuleinzugsbereich der Ganztagsschule Zoberberg Dessau-Gemeinschaftsschule Zoberberg wohnen.

(3) Sollten Schülerinnen und Schüler des Schuleinzugsbereiches der „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ eine Beschulung in der Schulform der Gemeinschaftsschule nicht wünschen, erfolgt die Beschulung in der Sekundarschule „Friedensschule“.

§ 6 Förderschulen

Der Schuleinzugsbereich für die Förderschulen in Dessau-Roßlau umfasst das gesamte Stadtgebiet Dessau-Roßlau.

§ 7 Freie Träger

Schulen in freier Trägerschaft bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 02.03.2020

Peter Kuras
Oberbürgermeister